

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**A 4 / A 555 Autobahnkreuz Köln-Süd, Entflechtung des Verkehrs im NO Quadranten, L 19  
hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**Beschlussorgan**

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	

**Beschluss:**

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Baumaßnahme zur kurzfristigen Entflechtung des Verkehrsflusses im NO Quadranten des AK Köln-Süd im Äußeren Grüngürtel einverstanden und stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

**Alternative:**

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Der Landesbetrieb Straßen NRW plant, die vorhandenen Ab- /Zufahrten im nordöstlichen Bereich des AK Köln-Süd aufgrund der Verkehrsbelastung kurzfristig umzubauen. Eine Neukonzeption des Knotens ist derzeit in Bearbeitung. Die Erlangung des Baurechts kann jedoch nur über ein Planfeststellungsverfahren erreicht werden, sodass eine bauliche Umsetzung erst in einigen Jahren erfolgen kann. Daher soll eine kurzfristig und kostengünstig umsetzbare Maßnahme für den NO Quadranten durchgeführt werden, um die Stör- und Gefahrenstelle zu beseitigen.

Die Baumaßnahme zur Entflechtung von zwei Fahrspuren durch Errichtung einer Überfahrt mittels einer Behelfsbrücke erfordert eine teilweise Abholzung der zu bebauenden Flächen. Eine Fahrspur verläuft innen an die vorhandene Abfahrt der A 555 von Bonn kommend auf die A 4 Richtung Aachen angrenzend, die andere Fahrspur liegt mit einer kurzen Verschwenkung nach Norden weitgehend parallel zur A 4 im nordöstlichen Quadranten, s. Anlage 3.

Die Dammschüttung im Bereich der Behelfsbrücke wird in einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt und bemisst am höchsten Punkt im Bereich der Brücke eine Höhe von 4,5 m. Die zu errichtenden Rampen der Behelfsbrücke haben eine Längsneigung von 6,0 bis 6,5 %. Die Schleife von der A 555 Richtung Köln auf die A 4 Richtung Aachen wird im Kern der Schleife neben der aktuellen Fahrbahn errichtet. Hierfür wird ein Erdaushub von bis zu 70 cm notwendig. Die Böschungsbereiche der Behelfsbrücke werden begrünt, dürfen aber aus sichttechnischen Gründen nicht mit Gehölze bepflanzt werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“, s. Anlage 1. Der Landschaftsplan stellt hier das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“ dar. Auf Grund der Festsetzungen des Landschaftsplanes bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG.

Von der Baumaßnahme sind insbesondere Biotoptypen, die als Straßenbegleitgrün einzustufen sind, betroffen. Zusätzlich werden eine alte Linde im Bereich B und Teile einer Weidengruppe im Bereich C überplant, s. Anlage 4. Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um eine provisorische Maßnahme, deshalb ist eine Kompensation durch die Entwicklung von Straßenbegleitgrün im Eingriffsbereich nicht sinnvoll.

Die Kompensation der in Anspruch genommenen Fläche von Straßenbegleitgrün und Gehölzen mit einem Eingriffswert von 16.603 Punkten erfolgt über das Ökokonto des Landesbetriebs Straßen NRW. Der Landesbetrieb hat für den Ausbau der A 3 und anderer Bauaktivitäten am Kölner Ring den Rückbau von Camp Altenrath als Kompensation durchgeführt. Im Zuge dieser Kompensationsmaßnahme wurde der ehemalige Militärstützpunkt „Camp Altenrath“ zwischen Januar 2012 und Anfang 2015 vollständig zurückgebaut (Entkernung, Abriss, Entsiegelung). Die Maßnahmen sehen eine Umwandlung des Gebiets und eine weitgehend offene Landschaft aus Heide, Magerrasen und Magergrünland mit einzelnen Gehölzflächen vor.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu erwarten, wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit bis 29. Februar 2016 erfolgt.

Wie beschrieben soll die derzeitige Verkehrssituation verbessert werden. Eine Durchführung der Maßnahme ist im Interesse der Öffentlichkeit. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG vor.

#### Anlagen

Anlage 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Textteil Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 3: Plan Nr. 1 Grundlagen

Anlage 4: Plan 2 Biotoptypen Bestand

Anlage 5: Plan 3 Biotoptypen Planung

Anlage 6: Plan 4 Pflege- und Entwicklungsplan